

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken für die Ortsgemeinden Hornbach, Althornbach, Mausbach, Dietrichingen und Contwig sowie bei der Stadtverwaltung Zweibrücken für die Stadt Zweibrücken und bei der Stadtverwaltung Blieskastel für die Stadt Blieskastel.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Hornbach**

Az.: 21063-HA10.2.

**und Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
L 700 Hornbach**

Az.: 21064-HA10.2.

67655 Kaiserslautern, 04.06.2012

Fischerstraße 12

Telefon: 0631-36740

Telefax: 0631-3674255

E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de

www.dlr-westpfalz.rlp.de

**Ladung zur Bekanntgabe der Flurbereinigungspläne und zum Anhörungstermin
über den Inhalt der Flurbereinigungspläne
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hornbach und
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren L 700 Hornbach**

- I. in den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hornbach und Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren L 700 Hornbach Kreisfreie Stadt Zweibrücken wird den Beteiligten die Flurbereinigungspläne gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

**am Montag, 16. Juli 2012,
am Dienstag, 17. Juli 2012 und
am Mittwoch, 18. Juli 2012**

**vormittags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Rathaus in Hornbach, Hauptstraße 23

bekannt gegeben.

Die Flurbereinigungspläne liegen in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist,

wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus den Flurbereinigungsplänen, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt der Flurbereinigungspläne wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt auf

Donnerstag, 19. Juli 2012, vormittags 09.00 Uhr

im Rathaus in Hornbach, Hauptstraße 23.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an die Flurbereinigungsgebiete wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt der Flurbereinigungspläne, insbesondere gegen die Abfindung oder gegen die Vermessung der Grenzen der Flurbereinigungsgebiete müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **20.07.2012** schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Westpfalz in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus den Flurbereinigungsplänen. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte in den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

Beate Fuchs